

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Unternehmen	Kommentare / Vorschläge
SVMTRA	<p>Die Schweizerische Vereinigung der Fachleute für medizinisch technische Radiologie (SVMTRA) hat mit Interesse Kenntnis von den Verordnungen zum GesBG genommen.</p> <p>Für die FH sind die Kompetenzprofile von grosser Bedeutung, da sie gewährleisten müssen, dass die Qualität aller Ausbildungen, die an den FH der Schweiz angeboten werden, der Berufsausübung entspricht und einen optimalen Schutz in Bezug auf den Pflegedienst für die Bevölkerung bieten.</p> <p>Dies bringt uns dazu, auf die Inkohärenz hinzuweisen, da die Radiologiefachpersonen nicht im GesBG enthalten sind, obwohl ihr Ausbildungsniveau in der Westschweiz seit 2006 auf FH-Niveau angesiedelt ist und dort nur Bachelor-Diplome ausgestellt werden.</p> <p>Gemäss Artikel 1, Buchstabe a fördert das Gesetz die Qualität der Ausbildung an Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs in den Gesundheitsberufen gemäss HFKG.</p> <p>Unter Buchstabe b umfasst der Begriff «Ausübung der Gesundheitsberufe in eigener fachlicher Verantwortung» die Fachleute, die im Rahmen eines Arbeitsvertrags eine fachliche Verantwortung wahrnehmen, namentlich in privaten Unternehmen. In dieser Hinsicht führen die Radiologiefachpersonen ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung aus, wenn sie beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In Privatinstituten für medizinische Bildgebung arbeiten - Im Fall der Teleradiologie, wenn der Radiologe sich an einem anderen Ort als die Radiologiefachperson befindet, welche die Untersuchung am Patienten alleine vornimmt - Pikett- und Wachdienste wahrnehmen, wo die Radiologiefachpersonen alleine arbeiten - Im Rahmen von Mammographie-Screenings, bei denen es keine Intervention oder Präsenz des Radiologen gibt - Bei radiologischen Untersuchungen mit portablen (Röntgen-)Geräten ausserhalb eines Institutes (z.B. Firma «X-Ray» SA in Genf) arbeiten. <p>Die Radiologiefachpersonen nehmen eine erweiterte Verantwortung wahr, deren Reglementierung im Interesse des Gesundheitswesens, aber</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

auch der Patientensicherheit liegt. Die Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen gelten unbestritten für diesen Studiengang. Die Radiologiefachpersonen arbeiten mit ionisierender Strahlung und unterstehen den Strahlenschutznormen gemäss Strahlenschutzgesetz StSG, Strahlenschutzverordnung StSV und Verordnung über die Ausbildung. Letztere unterscheidet übrigens klar die beiden Ausbildungsniveaus HF und FH in der Kompetenzen-Tabelle. Das StSG regelt jedoch nicht alle nötigen Bestimmungen, um die Patientensicherheit zu gewährleisten, da der Beruf sich nicht auf die Verwendung von ionisierender Strahlung beschränkt.

Das Ausüben des Berufs der Radiologiefachpersonen setzt eine komplexe Versorgung von Patienten aller Altersgruppen im Rahmen von diagnostischen und/oder therapeutischen Verfahren voraus, bei denen Kontrastmittel injiziert und Medikamente oder Radiopharmaka verabreicht werden. Die Radiologiefachperson übt diese Tätigkeiten in eigener fachlicher Verantwortung aus, ohne Kontrolle durch einen Berufskollegen und meistens ohne Anwesenheit des Arztes. Auch die MRT-Sicherheitsmassnahmen unterliegen der Verantwortung der Radiologiefachpersonen, wo sehr strenge Sicherheitsnormen beachtet werden müssen, dies in einem Umfeld, in dem die Stärke des Magnetfeldes gefährlich oder sogar tödlich sein kann.

Aufgrund der Ziele in Bezug auf den Gesundheitsschutz, die Patientensicherheit und die Vereinheitlichung der Gesetzgebung zur Berufsausübung in den Gesundheitsberufen wäre es vollkommen gerechtfertigt, diesen Beruf dem GesBG zu unterstellen. Werden die Radiologiefachpersonen nicht einbezogen, kommt es bei der Reglementierung des Studiengangs zu einer rechtlichen Lücke.